

Sitzungsvorlage

Datum: 13.01.2005
Drucksache Nr.: **05/0015**
öffentlich

Beratungsfolge: Zentrumsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 16.02.2005
23.02.2005

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 114 „Meindorfer Weg“, 2. Änderung
1. Beratung und Beschluss über während der Auslegung vorgebrachte Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Zentrumsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

„1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt zur Kenntnis, dass während der Auslegung der weiteren Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Meindorfer Weg“ weder von Bürgern noch von Trägern öffentlicher Belange oder anderer Behörden Anregungen vorgebracht wurden.

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Meindorfer Weg“ in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, für den Teilbereich südlich und nördlich des Angers einschließlich der textlichen Festsetzungen aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie des § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Die Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 114 wird ebenfalls beschlossen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Meindorfer Weg“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Beschlussgemäß hat der Plan daraufhin in der Zeit vom 19.08.2004 bis 20.09.2004 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin ausgelegt. Anregungen und Bedenken sind in dieser Zeit weder von Bürgern noch von Trägern öffentlicher Belange oder sonstigen Behörden bei der Stadt eingegangen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Meindorfer Weg“ nunmehr als Satzung zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.